

BStGer SK.2019.45 vom 20. April 2020

Bundesstrafgericht, 2020-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2019.45

FR: TPF SK.2019.45 du 20 avril 2020

IT: TPF SK.2019.45 del 20 aprile 2020

Regeste

Sistierung des Verfahrens

Erwägungen

E. 1

Deutscher Fussball-Bund e.V. (DFB), vertreten durch Rechtsanwältin Andrea Meier und Rechts- anwalt Peter Reichart,

E. 2

B., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Beat Luginbühl,

E. 3

C., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Till Gontersweiler,

E. 4

D., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Bern- hard Isenring,

Gegenstand

Sistierung des Verfahrens

- 3 - Die Strafkammer erwägt, dass - die Strafkammer aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der in diesem Zusam- menhang vom Bund und Kanton Tessin verordneten Einschränkungen des öffentli- chen Lebens mit Beschluss vom 17. März 2020 die Hauptverhandlung unterbrach und das Verfahren bis mindestens 20. April 2020 sistierte; - die ausserordentliche Lage wegen der Coronavirus-Pandemie fortbesteht; - der Bundesrat am 8. April 2020 die verordneten Einschränkungen des öffentlichen Lebens bis 26. April 2020 verlängerte (AS 2020 1059); - unter diesen Umständen eine Wiederaufnahme der Hauptverhandlung bis mindes- tens 27. April 2020 ausser Betracht fällt; - demnach die Sistierung des Verfahrens bis zum 27. April 2020 aufrecht zu erhalten ist.

Die Strafkammer beschliesst:

1. Das Verfahren bleibt bis zum 27. April 2020 sistiert.
2. Über die Kosten dieses Entscheids wird mit der Hauptsache entschieden.
3. Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 4 - Rechtsmittelbelehrung Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafge- richts als erstinstanzliches

Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 20.04.2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.